



**Marktgemeinde  
Leutschach an der Weinstraße**

**Bearbeiter** Elfriede Schmidt, MBA

---

**Tel** 03454 7060 242

---

**Fax** 03454 7060 290

---

**e.schmidt@leutschach-weinstrasse.gv.at**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

---

## Fachbereich Kinderbetreuung

Stand: März 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen
2. Die Angebote der Kinderbetreuung
3. Betreuung
4. Abrechnung
5. Dauer der Betreuungsvereinbarung
6. Kündigung
7. Fördermöglichkeiten
8. Versicherungsschutz
9. Datenschutz
10. Trinkgeld und Geschenke
11. Verschwiegenheitspflicht

# 1. Grundlagen

---

Mit den Angeboten der Kinderbetreuung bemühen wir uns die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Unser Hauptziel ist es, die positive Gesamtentwicklung der Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in enger Zusammenarbeit mit Eltern (Erziehungsberechtigten), Lehrern und anderen Fachleuten nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, sowie nach dem Schulunterrichts- und Schulorganisationsgesetz zu fördern.

## 2. Das Angebot der Kinderbetreuung

---

Lernbetreuung (Nachmittagsbetreuung/Freizeitbetreuung in GTS)

Die Betreuung wird analog in den Bestimmungen des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes organisiert.

**Freizeitbetreuung:**

Nach der Aufgabenerledigung wird den Kindern Möglichkeit zu Sport, Spiel und Spaß geboten.

**Fachpersonal der Lernbetreuung:**

Das Fachpersonal der Lernbetreuung besteht ausnahmslos aus diplomierten Pädagogen/innen bzw. aus Kinderbetreuer/innen.

## 3. Betreuung

---

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

In die Lernbetreuung kommt das Kind zum vereinbarten Zeitpunkt selbständig und verlässt die Lernbetreuung zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Aufsichtspflicht der/des Betreuers/in beginnt mit dem Eintreffen des Schülers. Die Aufsichtspflicht endet beim Entlassen des Schülers zur vereinbarten Zeit. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Betreuungseinrichtung ehest möglich zu benachrichtigen.

**Betreuungsbedarf:**

Die Eltern sind verpflichtet für: Reservekleidung, Gummistiefel, Hausschuhe, (Windeln, Öltücher, Salben etc.) zu sorgen.

**Medikamentenverabreichung:**

Die Betreuungspersonen sind nicht befugt Medikamente zu verabreichen (dazu zählen auch homöopathische Mittel). Notfallmaßnahmen müssen jedoch durchgeführt werden.

**Krankheit:**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besucht.

## 3.2 Beginn/Ende/Betreuungszeiten

Die ganztägige Betreuung beginnt mit dem 1. Schultag und endet mit dem letzten Schultag.

Die Betreuungszeit in der Lernbetreuung dauert vom offiziellen Unterrichtsschluss bis mindestens 16.00 Uhr (längstens bis 17.00 Uhr).

Die Kinder treffen sich nach dem offiziellen Unterricht im Lernraum. Danach erfolgt ein gemeinsames Mittagessen. Weiters ist eine Stunde Lern- und Aufgabenzeit in einem Gruppenraum vorgesehen. Bis zum Ende der Betreuung erfolgt gelenkte Freizeitbetreuung.

## 3.3 Verpflegung

In der Lernbetreuung wird das Mittagessen über die Marktgemeinde Leutschach a. d. W. organisiert.

## 3.4 Elternabende

Elternabende werden bei Bedarf und auch auf Wunsch von Eltern, Gemeindeverantwortlichen veranstaltet. Beim Elternabend erhalten Sie die Möglichkeit genauere Informationen zu bekommen bzw. für eine reibungslose Betreuungssituation zu sorgen. Offene Anliegen können geklärt werden, man hat die Möglichkeit zum Meinungsaustausch uvm.

## 4. Abrechnung

---

Um eine korrekte Abrechnung führen zu können, hat das Betreuungspersonal täglich Aufzeichnungen über den Besuch der Kinder zu führen. Diese Aufzeichnungen können von den Erziehungsberechtigten eingesehen und kontrolliert werden. Grundlage der Verrechnung sind die vereinbarten Vertragsstunden/Vertragstage bzw. die über den Vertrag hinaus konsumierten Leistungen.

Nicht konsumierte Vertragsstunden/Vertragstage gelten als verfallen und können nicht rückvergütet werden. Nicht konsumierte Vertragsstunden/Vertragstage sind:

- Wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in die Einrichtung gebracht wird,
- Bei Urlaub der Kindeseltern,
- Wenn Betreuungstage auf gesetzliche Feiertage fallen.

Um den Aufwand des Abrechnungsablaufes so gering als möglich zu halten, werden die Eltern gebeten, etwaige Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Adress- und Namensänderung, Änderung der Telefonnummer, Karenzierung, etc.) umgehend bei der Marktgemeinde Leutschach a. d. W. zu melden.

Der Beitrag wird monatlich verrechnet. Die Unkosten für das Mittagessen werden gesondert mit dem Lieferanten abgerechnet.

Die ersten zwei Betreuungsmonate werden am Anfang des zweiten Betreuungsmonats gleichzeitig eingehoben.

Die Zahlung kann nur mittels Bankeinzug erfolgen. Die Zahlung per Bankeinzug stellt für die Eltern die kostengünstigste Variante dar.

**Bei vorzeitigem Betreuungsende aufgrund offener Rechnungen** wird die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung von Seiten der Marktgemeinde Leutschach a. d. W. gekündigt, wodurch die Kündigungsfrist entfällt. Die Eltern werden hierzu schriftlich informiert.

Bei Fragen steht Ihnen die Marktgemeinde Leutschach a. d. W. zur Verfügung (03454/70 60-0).

*Zusätzliche Kosten:*

Bastelbeträge können halbjährlich von den Eltern eingefordert werden.

## 5. Dauer der Betreuungsvereinbarung

---

### 5.1 Anmeldung

Die tatsächliche Entscheidung über die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung erfolgt durch die Schulleitung der Schule, an der die Betreuung stattfindet. Die Anmeldeformulare liegen in der Schule auf und müssen vor dem ersten Besuch aus versicherungstechnischen Gründen ausgefüllt und unterschrieben bei der Schulleitung abgegeben werden.

Die Betreuungsvereinbarung wird jeweils für **ein Schuljahr** abgeschlossen.

## 6. Abmeldung /Kündigung

---

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen am Ende des 1. Schulhalbjahres möglich. Diese muss schriftlich mittels Abmeldeblatt, welches die Eltern in der betreuenden Schule erhalten, unter Einhaltung einer **einmonatigen** Abmeldefrist und unter Angabe von Gründen (finanzielle Probleme wegen Arbeitslosigkeit etc.) in der Schule erfolgen. Eine termingerechte Abmeldung löst auch den Vertrag mit der Gemeinde.

**Bei Versäumnis** der Abmeldefrist bleiben Anmeldung und Vertrag noch bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufrecht, auch die Bezahlung muss wie vereinbart weiterhin erfolgen.

Im Abmeldeblatt ist das tatsächliche Betreuungsende einzutragen (z.B. Betreuung endet im Februar – Meldung muss im Jänner erfolgen).

Laut § 49 SCHUG können Schüler auch ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Sollte eine derartige Gefährdung eintreten, kann die Schulleitung über den BSR Leibnitz einen Ausschluss (Suspendierung) eines Kindes von der Betreuung erwirken. Im Falle eines Ausschlusses aus Gefährdungsgründen wird auch die Marktgemeinde Leutschach a. d. W. die Vereinbarung mit den Eltern mit sofortiger Wirkung lösen.

## 7. Fördermöglichkeiten

---

Folgende Fördermöglichkeiten bestehen:

### **Arbeitsmarktservice**

Es besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit über die Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservices, je nach Einkommen, Aufwendungen zum Teil rückerstattet zu bekommen.

**Die dafür notwendigen Formulare, Kostennachweis und Betreuungsbestätigung erhalten die Eltern bei Ihrem zuständigen AMS und werden ausschließlich von der Marktgemeinde Leutschach a. d. W. ausgefüllt und bestätigt.** Kostennachweis und Betreuungsbestätigung werden direkt ans AMS gesendet und gehen nur auf ausdrücklichen Wunsch an die Eltern retour.

Im Falle einer Direktverrechnung der AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe mit der Marktgemeinde Leutschach a. d. W. und der Bezirksbehörde ist nach Erhalt des Bescheides dieser umgehend an die Marktgemeinde Leutschach a. d. W. zu übermitteln, ansonsten werden den Eltern die vollen Betreuungskosten verrechnet. Nähere Informationen, können dem Informationsblatt des AMS entnommen werden.

### **Landesregierung FA 6E**

Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des Landes Steiermark für Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. **Anträge für Kinderbetreuungsbeihilfe vom Land FA6E** erhalten die Eltern bei Bedarf von der Marktgemeinde Leutschach a. d. W. Die Betreuung wird von der Marktgemeinde Leutschach a. d. W. am Antrag bestätigt und den Eltern ausgehändigt.

**In bestimmten Fällen kann eine Unterstützung durch die BH in Anspruch genommen werden (nähere Auskünfte dazu erhalten die Eltern bei Ihrer(m) zuständigen SozialarbeiterIn).**

## **8. Versicherungsschutz**

---

Für das Kind steht seitens der Gemeinde Leutschach eine freiwillig abgeschlossene Unfallversicherung zur Verfügung. Die Unfallversicherung leistet entsprechend der jeweils gültigen Polizze für Unfälle, die sich während eines aufrechten Betreuungsverhältnisses innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ereignet. Die Eltern können Leistungsumfang und Versicherungsbedingungen bei der Gemeinde Leutschach einsehen.

Für Privateigentum (jegliche Wertsachen wie Geld, Schmuck, Spiele, ...) wird keine Haftung übernommen.

## **9. Datenschutz**

---

Soweit es zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist, dürfen die personenbezogenen Daten der Familie gespeichert, verarbeitet oder an öffentlich-rechtliche Organisationen übermittelt werden.

## **10. Trinkgeld und Geschenke**

---

Es ist den Mitarbeiter/innen nicht erlaubt Trinkgelder, Geschenke oder andere Zuwendungen anzunehmen.

## **11. Verschwiegenheitspflicht**

---

Die Mitarbeiter/innen der Marktgemeinde Leutschach a. d. W. sind zur Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen verpflichtet. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.